Telefon: 02632 / 298-241

E-Mail: Technik@Stadtwerke-Andernach.de

Fax 02632 / 298-119



Stand 01/2023

## Ergänzende Bedingungen zur NDAV

Ergänzende Bedingungen

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck

(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Stand: Januar 2023

Telefon: 02632 / 298-241

E-Mail: Technik@Stadtwerke-Andernach.de

Fax 02632 / 298-119



Stand 01/2023

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) gültig ab 1. Februar 2023.

#### Inhaltsübersicht

- I. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NDAV)
- II. Art des Netzanschlusses (§ 7 NDAV)
- III. Betrieb des Netzanschlusses, Grundstücksbenutzung (§§ 8, 12 NDAV)
- IV. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)
- V. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
- VI. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)
- VII. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)
- VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)
- IX. Gasanschlussvorhaltung ohne Bezug
- X. Umsatzsteuer
- XI. Schlichtungsstelle
- XII. Inkrafttreten

Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)" gelten für das Erdgas-Verteilnetz der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die im Folgenden aufgeführten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV.

Telefon: 02632 / 298-241

E-Mail: Technik@Stadtwerke-Andernach.de

Fax 02632 / 298-119



Stand 01/2023

## I. Herstellung des Netzanschlusses (§§ 5-9 NDAV)

Die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Stadtwerke Andernach Energie GmbH (stadtwerke-andernach-energie.de) zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden. Der Anmeldung sind eine (Keller-)Grundrisszeichnung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es der Stadtwerke Andernach Energie GmbH möglich ist, die Hausanschlusseinführung festzulegen.

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gas-Verteilnetz angeschlossen wird, wobei die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu wahren sind.

### II. Art des Netzanschlusses (§ 7 NDAV)

Der Brennwert (Hs, n) des Erdgases im Netzgebiet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist auf der Internetseite <u>www.stadtwerke-andernach-energie.de</u> veröffentlicht.

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH stellt am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke Andernach Energie GmbH und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

## III. Betrieb des Netzanschlusses, Grundstücksbenutzung (§§ 8, 12 NDAV)

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und zu entfernen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt, wenn der Betrieb des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Andernach Energie GmbH gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.

Der Netzanschluss auf dem Grundstück – außerhalb sowie innerhalb des Anschlussobjektes – muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse insbesondere weder überbaut (z. B. Anbau, Garagen, Treppen, Stützmauern usw.) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung entstehen bei Instandsetzung oder Erneuerung des Netzanschlusses zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnehmer zu tragen sind.

Netzanschlussleitungen sind gradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zu den Anschlussobjekten zu führen. Die Gebäudeeinführung des Netzanschlusses und der Montageort des Zählers unterliegen den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 459, den Technischen Richtlinien Gasinstallation und den örtlichen Angaben Stadtwerke Andernach Energie GmbH.

# IV. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

Standard-Netzanschlüsse sind Betriebsanlagen des Verteilnetzbetreibers mit Rohrdimensionen von da 32 und da 63. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. Sonderregelungen. Liegen die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NDAV vor, berechnet die Stadtwerke Andernach Energie

Telefon: 02632 / 298-241

E-Mail: Technik@Stadtwerke-Andernach.de

Fax 02632 / 298-119



Stand 01/2023

GmbH dem Anschlussnehmer die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

## V. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Erdgas-Verteilnetz der Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gemäß dem von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH auf Ihrer Internetseite <a href="https://www.stadtwerke-andernach-energie.de">www.stadtwerke-andernach-energie.de</a> veröffentlichten Preisblatt zu zahlen.

# VI. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, welches die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## VII. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Messeinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

# VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

#### IX. Gasanschlussvorhaltung ohne Bezug

Schließt der Netznutzer innerhalb von drei Jahren keinen Vertrag über eine Energielieferung ab, ist der Netzbetreiber berechtigt das Netzanschlussverhältnis zu kündigen, den Netzanschluss abzutrennen oder einen jährlichen Betrag für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern. Der Betrag ergibt sich aus dem Grundpreis der Netznutzung, der sich bei einer üblichen Verbrauchsmenge in kWh/a des Anschlussnehmers einstellen würde.

#### X. Umsatzsteuer

Auf die in diesen Ergänzenden Bedingungen und im Preisblatt genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell 19 %, berechnet. Die Kosten aus den §§ 23 (Zahlung, Verzug) und 24 (Sperrung) NDAV unterliegen nicht

Telefon: 02632 / 298-241

E-Mail: Technik@Stadtwerke-Andernach.de

Fax 02632 / 298-119



Stand 01/2023

der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH dienen.

## XI. Verbraucherrechte und Schlichtungsstelle

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH betreffen, sind zu richten an:

Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Läufstr. 4,

56626 Andernach,

Telefon: 02632 298-121 Fax: 02632 298-299

E-Mail: Kundenservice@Stadtwerke-Andernach.de

Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Andernach Energie GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist die Stadtwerke Andernach Energie GmbH verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter:

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin

Telefon: 030 / 2757240 - 0

Internet: <a href="www.schlichtungsstelle-energie.de">www.schlichtungsstelle-energie.de</a>
Mail: <a href="mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de">info@schlichtungsstelle-energie.de</a>

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach: 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Mo.-Fr.: 8:00 - 20:00 Uhr, Fax: 030 22480 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

## XII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen ersetzen die Ergänzenden Bedingungen mit Stand vom 1. Februar 2017 und treten mit Wirkung zum 1. Februar 2023 in Kraft.